

# Teltomer Kreisblatt.



Erscheint  
Dienstags, Donnerstags und  
Sonnabends.  
Abonnementpreis 1 Mark 25 Pfg.  
pro Quartal.  
Abonnements werden von sämtlichen  
Post-Anstalten, Briefträgern und den  
Agenten im Kreise angenommen.

Inserate  
werden in der Expedition:  
Berlin W. Potsdamer Straße 26 b.  
sowie in sämtlichen Annoncen-Bureaus  
und den Agenturen im Kreise angenommen.  
Preis der einfachen Petit-Zeile  
oder deren Raum 20 Pfennige.

Nr. 60.

Berlin, den 28. Mai 1885.

30. Jahrg.

## A m t l i c h e s.

Berlin, den 21. Mai 1885.

### Bekanntmachung.

Nachdem die Maseru-Epidemie in dem Gemeinde-Bezirk Grünau erloschen ist, wird die meinerseits mittelst Bekanntmachung vom 27 April cr. (Kreisblatt Stück Nr. 50) für den Umfang des genannten Bezirks angeordnete allgemeine Anzeigepflicht hiermit aufgehoben.  
Der königliche Landrath des Teltow'schen Kreises.  
J. W. Stubenrauch, Regierungs-Assessor.

Berlin, den 20. Mai 1885.

Der Katasterkontrolleur, Steuer-Inspektor Ulrich, bisher in Liegnitz, ist vom 1 Mai cr. ab mit der Verwaltung des Kataster-Amtes Berlin III hierelbst beauftragt worden.

Das Bureau dieses Kataster-Amtes befindet sich nach wie vor hierelbst, Waldemarstraße 22.

Der königliche Landrath des Teltow'schen Kreises.  
J. W. Stubenrauch, Regierungs-Assessor.

Berlin, den 18. Mai 1885.

Diejenigen Gemeinde- und Guts-Vorstände, welche noch mit Zurückgabe

1) der Nachweisungen über vorgekommene Veränderungen im Bestande der Gebäude für die Zeit vom 1 April 1884 bis dahin 1885,

2) der Grund- und Gebäudesteuer-Geberollen für das Etatsjahr 1885/86

im Rückstande sind, werden an die baldige Rücksendung hierdurch erinnert.

Königliches Katasteramt Berlin III.  
Ulrich.

### Polizeiverordnung.

betreffend das Befahren der dem Regierungs-Präsidenten zu Potsdam unterstellten Wasserstraßen mit Frachtdampfschiffen und mit Dampfschleppzügen.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11 März 1850 und der §§ 138 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird im Anschluß an die Polizeiverordnung, betreffend einige Abänderungen und Ergänzungen der Vorschriften über die Benutzung der Wasserstraßen zur Dampf- und Dampfschleppschiffahrt, vom 2. Mai 1878 (Amtsblatt 1878, Seite 148), unter Zustimmung des Bezirksausschusses Folgendes verordnet:

§ 1 Mit Frachtdampfschiffen ohne Anhang dürfen nur folgende Wasserstraßen und die mit ihnen in unmittelbarer schiffbarer Verbindung stehenden Seen

- die Havel,
- die Spree,
- die Dahme,
- die Rübensdorfer Gewässer,
- die direkte Wasserstraße Sakrow-Pareß,

### Eine Frauenthat.

Erzählung von Friedrich Friedrich.  
(Fortsetzung.)

11.

Helene war bei ihrer Verhaftung wenig bestürzt gewesen, denn sie kannte längst den auf ihr lastenden Verdacht. In dem Verhör leugnete sie jede Mitschuld an dem Tode ihres Mannes und stellte die Aussage des Agenten als Rache dar.

„Welchen Gewinn hätte Krösch daran, wenn er Sie falsch beschuldigte?“ warf der Untersuchungsrichter, der von ihrer Schuld überzeugt war, ein. „Seine That erscheint dadurch nicht in einem milderen Lichte, ja, sie ist um so verwerflicher, weil er nur eines verheißenen Lohnes wegen ein Menschenleben vernichtet hat.“

„Er hat die Unwahrheit gesprochen“ wiederholte Helene. „Ich habe nie die leiseste Andeutung davon gemacht, daß ich den Tod meines Mannes wünsche, ich habe ihn auch nicht gewünscht, obgleich ich Weiland nicht mehr liebte. Ich habe mich nur mit dem Gedanken einer Scheidung getragen, um mein Vermögen zu retten, aber auch darüber habe ich bis jetzt zu Niemand gesprochen.“

„Sie waren auffallend ruhig, als Sie die Nachricht der Ermordung erhielten.“

„Ich war erschrockt, aber ich sagte mich. Ich konnte nicht weinen, weil ich meinen Mann nicht mehr liebte, sein Tod erschien mir wie eine Befreiung von einer drückenden Fessel.“

- die Wasserstraße des Rhins, des Ruppiner Kanals und der Draniensburger Havel von dem Eintritt des Rhins in den Fermützelsee bis zur unteren Mündung des Draniensburger Kanals in die Havel,
- die Hohenjaaten-Spandauer Wasserstraße,
- der Rheinsberger Kanal,
- der Rostkanal,
- der Werbellinkanal,
- die alte Oder von der Dammbücke bei Briezen bis zur Hohenjaaten-Spandauer-Wasserstraße,
- die Wasserstraße Riewendtssee-Beetzsee,

befahren werden.  
§ 2. Mit Dampfschleppzügen dürfen nur die in diesem Paragraphen 2 bezeichneten Wasserstraßen einschließlich der mit denselben in unmittelbarer schiffbarer Verbindung stehenden Seen befahren werden.

Die Zahl der Fahrzeuge, welche in einem Zuge geschleppt werden dürfen, ist folgende

- auf der Havel.
  - von der Spreemündung bis einschließlich dem Rübensdorfer Gemeinde zu Berg 6, zu Thal 3,
  - von dem Rübensdorfer Gemeinde bis zu den Brandenburgischen Schleusen 6,
  - von den Brandenburgischen Schleusen bis zur Elbe 4;
- auf der Spree.
  - von einschließlich dem Dameritzsee bis zur oberen Berliner Reichbildsgrenze 4,
  - von der Berlin Charlottenburger Reichbildsgrenze bis zu den Charlottenburger Schleusen zu Berg 3 und zu Thal keins, jedoch mit der Einschränkung, daß auf der Strecke von diesen Schleusen bis 150 Mtr. oberhalb der Charlottenburger Eisenbahnbrücke keine Schleppzüge neu gebildet, sondern nur diejenigen Fahrzeuge, welche gleichzeitig mit dem Schleppdampfer geschleppt sind, und höchstens 3 Fahrzeuge, geschleppt werden dürfen,
  - von den Charlottenburger Schleusen bis zur Mündung in die Havel bis einschließlich den 31 Juli 1885 zu Berg 3 und zu Thal 2, und nachher zu Berg 6 und zu Thal 2;
- auf der Dahme von dem Dorfe Bindow bis zur Mündung in die Spree 4,
- auf der direkten Wasserstraße Sakrow-Pareß 6
- auf der Hohenjaaten-Spandauer Wasserstraße.
  - von den Hohenjaatener Schleusen bis einschließlich dem Lieper See 6,
  - vom Lieper See bis zur seeartig verbreiterten Havelstrecke zwischen Hennigsdorf und Spandau 2,
  - auf der seeartig verbreiterten Havelstrecke zwischen Hennigsdorf und Spandau 6,
- auf der Havel und dem Rostkanal von der Dammbücke bis zu Zehdenick bis zum Finowkanal 2.
- auf der alten Oder von der Briezener Dammbücke bis zur Hohenjaaten-Spandauer Wasserstr. 2;
- auf dem Beetzsee 6.

§ 3. Das Befestigen eines Fahrzeuges an der

Seite des Schleppdampfers, das sogenannte Kuppeln, ist nur auf

- den Seen der Oberspree und der Dahme,
- der seeartig verbreiterten Havelstrecke zwischen Hennigsdorf und Spandau einschließlich des Tegeeler Sees,
- den Seen der Havel zwischen Rübensdorfer und Pläue,
- dem Beetzsee

erlaubt.  
§ 4. Flößholz darf nur auf der Wasserstraße zwischen den Hohenjaatener Schleusen und dem Unterkanal der Lieper Schleusen geschleppt werden. Für dieses Flößschleppen sind die Bestimmungen der Polizeiverordnung vom 21 März 1885 (Amtsblatt 1885, Seite 133/4) maßgebend.

§ 5. Die königliche Wasserbauverwaltung darf zu ihren Zwecken sämtliche dem Regierungspräsidenten zu Potsdam unterstellten Wasserstraßen mit Dampfschiffen und Dampfschleppzügen jeder Art befahren und durch ihre Bauunternehmer befahren lassen.

Die zulässige Zahl der Anhänger und die zulässige Länge der Holzzüge bestimmen in solchen Fällen die Wasserbauinspektoren unter Berücksichtigung der Beschaffenheit und Frequenz der von den Dampfschleppzügen zu benutzenden Wasserstraßen.

§ 6. Jedes Güterdampfboot und jeder Schleppdampfer muß an Mannschaft einen Steuerkann (Schiffsführer), einen Maschinisten, einen Heizer und einen Mann zur Bedienung der Schiffsglocke haben.

Der Regierungspräsident ist befugt, für sehr kleine Dampfboote eine geringere Mannschaft zu gestatten.

Jedes geschleppte Fahrzeug muß zwei erwachsene Personen als besondere Bedienungsmannschaft haben.

§ 7. Liegen Fahrzeuge oder Flößholz in den scharfen Krümmungen der Wasserstraße beziehentlich in den Schleusenkanälen, so muß der Führer des Schleppzuges zunächst anhalten und sich die Ueberzeugung verschaffen, ob mit sämtlichen anhängenden Fahrzeugen die Fahrt fortgesetzt werden kann. Wenn dies nicht ganz unbedenklich erscheint, sind die Anhänger einzeln durch die beregten Passagen zu führen.

§ 8. Schleppzüge mit mehr als drei Anhängen, welche ganz oder theilweise nicht im Stande sind, die Eisenbahndrehbrücken bei geschlossener Drehbrücke zu passieren, müssen bei dem Durchfahren solcher Brücken sofort, wenn der Brückenwärter das Zeichen zum Schließen der Drehbrücke giebt, so geteilt oder so gestellt werden, daß sie das Schließen der Drehbrücke nicht hindern.

§ 9. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Polizeiverordnung werden mit einer Geldbuße von 3 bis 60 Mark oder im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 10. Folgende Polizeiverordnungen, betreffend die Dampfschleppschiffahrt auf der unteren Spree, der Unterhavel und der direkten Wasserstraße Sakrow-Pareß,

- vom 4. April 1874 (Amtsblatt 1874, Seite 117),

Judith war genesen. Zwar war sie noch sehr schwach, aber der Hauch des Glückes lag doch auf ihrem blassen Gesichte, denn ihr Mann war ein anderer geworden, und sie hatte die feste Zuversicht, daß er nun seinem Entschlusse getreu bleiben werde. Gestand er ihr doch täglich, daß er sich nie so zufrieden und glücklich gefühlt habe. Die Arbeit gewährte ihm Freude und er wandte seine ganze Kraft auf, die kleine Fabrik wieder emporzubringen.

Da erfuhr Judith, daß Helene verhaftet war, weil Krösch sie beschuldigt hatte, ihn zu der That überredet und während der Ausführung hinter ihm gestanden zu haben. Sie erschrock auf das Festigste. Wohl hatte sie die Frau, die gegen ihren Vater so hart gewesen war, gehaßt, aber dieser Haß war längst verschwunden, denn die Hartherzige war durch ihre unglückliche Ehe schwer genug bestraft. Der erste Gedanke, der sie erfaßte, war der, daß sie die Verhaftete retten müsse, aber ihr bangte vor dem Schritte, durch den sie sich selbst anklagen mußte. Konnte Helene denn verurtheilt werden, da sie nicht schuldig war? Mußte es ihr nicht gelingen, dem Richter ihre Unschuld zu beweisen! Dies beruhigte sie. Als aber ihr Mann ihr erzählte, daß Niemand an der Schuld der Verhafteten mehr zweifle, da nur so der Aufschrei einer Frauenstimme unmittelbar nach dem Schusse zu erklären sei, da zitterte sie doch.

„Sie hat einen boshaften Charakter,“ fuhr Brune fort. „Um sich an Dir zu rächen, weil Weiland Dich geliebt, hat sie mir das Leben schwer gemacht. Auf ihr

„Bestreiten Sie auch die Aussagen, welche Krösch über Ihre Geldgeschäfte gemacht hat?“ fragte der Richter weiter.

Ueber Helenes blasses Gesicht flog eine schwache Röthe, sie senkte den Blick. „Nein,“ gab sie zur Antwort.

„Sie haben veranlaßt, daß Brune die Hypothek gekündigt wurde, weil er die Tochter des alten Försters heirathen wollte? Sie wollten sich dadurch an dem jungen Mädchen rächen?“

„Ja. Dies geschah, als ich mit Weiland verlobt war und ihn noch liebte. Der Gedanke, daß er dies Mädchen geliebt habe, war mir unerträglich.“

„Sie haben auch Stelker mit Geld unterstützt?“

„Ja.“

„Damit er im Stande sei, Brune Konkurrenz zu machen?“

„Ja.“

„Dies alles verräth keine edle Gesinnung.“

Helene schwieg.

„Glauben Sie durch Ihr Leugnen der Theilnahme an dem Verbrechen sich retten zu können?“ fuhr der Richter fort. „Außer dem Geständnisse Kröschs sprechen fast alle Beweise gegen Sie. Das können Sie sich kaum verhehlen.“

„Ich kann nur wiederholen, daß ich von der That nichts gewußt habe,“ gab Helene zur Antwort.

Das Verhör war damit beendet, denn der Richter hielt es kaum der Mühe für werth, an die nach seiner Ueberzeugung Schuldige noch mehr Fragen zu richten. —